



**Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde**

09.12.2022

**Amtliche Mitteilungen**

Nr. 110

---

Inhalt

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang  
Global Change Management  
(„Master of Science“)  
der HNE Eberswalde**

vom 13.04.2022

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

# Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

## Fachbereich für Wald und Umwelt

### STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

#### für den Internationalen Masterstudiengang

#### **Global Change Management** („Master of Science“)

vom 09.12.2020 in der Fassung der **ersten Änderungsatzung vom 13.04.2022**

gültig ab Wintersemester 2022/2023

#### Präambel

Auf Grundlage von:

- § 9 Abs.1 bis 3; § 18 Abs. 1 bis 4; § 19 Abs. 1, 2; § 22 Abs. 1, 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl.II/20, (Nr.26))
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015) in der Fassung vom 07.Juli 2020 (GVBl.II/20 (Nr.58)),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015
- und der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches für Wald und Umwelt der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) am 09.12.2020 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen und am 13.04.2022 folgende Änderungsatzung beschlossen.

#### **Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Global Change Management (GCM) wird wie folgt geändert:**

##### 1. § 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- a) § 8 „Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen“ wird umbenannt in „Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen, Anmeldung“.
- b) Absatz 5 wird neu eingefügt: „Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Pflichtmodule angemeldet. Es gilt eine explizite Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zu den Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, erfolgt durch die Studierenden selbst, bis zum Ende der 8. Woche des Vorlesungszeitraumes im jeweiligen Semester.“
- c) Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6, der erste Satz „Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt.“ bleibt bestehen und der zweite Satz „Die Studierenden sind somit auch automatisch zu den dazugehörigen Modulprüfungen angemeldet.“ wird gestrichen.
- d) Absatz 6 wird zum neuen Absatz 7
- e) Absatz 7 wird zum neuen Absatz 8
- f) Absatz 8 wird zum neuen Absatz 9

## 2. § 10 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung

- a) Absatz 2 „Der/Die Kandidat\*in ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Masterarbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter sein soll, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.“ wird gestrichen und durch „Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig um ein Thema für die Masterarbeit und um eine\*n Betreuer\*in, der\*die in der Regel auch erste\*r Gutachter\*in ist, sowie eine\*n zweite\*n Gutachter\*in zu bemühen.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird der zweite Satz „Die Masterarbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen gemäß § 7 Abs.3 HSPV, die durch den Fachgebietsvertreter\*in bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Wird die Masterarbeit außerhalb der Hochschule betreut, muss mindestens ein Gutachter Professor\*in oder Honorarprofessor\*in der HNEE angehören.“ gestrichen und durch „Die Masterarbeit muss von mindestens 2 Prüfer\*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, bewertet werden. Ein\*e Prüfer\*in muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\*innen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des/der jeweiligen Fachgebietsvertreters/ Fachgebietsvertreterin. Wird die Masterarbeit außerhalb der Hochschule betreut, muss mindestens ein\*e Gutachter\*in der HNEE angehören.“ ersetzt.
- c) Absatz 4 „Die Masterarbeit soll spätestens 6 Monate vor dem Ende der Regelstudienzeit angemeldet werden.“ gestrichen und durch „Die Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium (67 ECTS-Leistungspunkte) im Dekanat verbindlich angemeldet.“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen, die Inhalte haben in Absatz 4 Eingang gefunden.
- e) Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5.
- f) Absatz 7 wird zum neuen Absatz 6.
- g) Absatz 8 wird zum neuen Absatz 7.
- h) Absatz 9 wird zum neuen Absatz 8 „Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75% (= 67 ECTS Leistungspunkte) der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und die Verteidigung ausgegeben. Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden. Erfolgt die Anmeldung nicht nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen oder wird eine Fristverlängerung nicht beantragt bzw. nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.“ wird gestrichen und durch „Die Masterarbeit hat einschließlich der Verteidigung einen Bearbeitungsumfang von 26 Leistungspunkten und eine reguläre Bearbeitungszeit von 4 Monaten. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von 2 Monat gewährt werden.“ ersetzt.
- i) Absatz 10 wird zum neuen Absatz 9.
- j) Absatz 11 wird zum neuen Absatz 10 „Die Masterarbeit ist in 4 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“ wird gestrichen und durch „Die Masterarbeit ist, soweit nicht anders mit den Gutachter\*innen vereinbart, in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren (mindestens ein Exemplar)

fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“ ersetzt.

- k) Absatz 12 wird zum neuen Absatz 11 „Zusätzlich ist mindestens eines der 4 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Masterarbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.“ wird gestrichen und durch „Mindestens eines der gebundenen Exemplare (für den/die 1. Gutachter\*in) der Masterarbeit ist mit einem digitalen Speichermedium (z.B. CD, DVD, USB) zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten (in einem editierbaren Format, z.B. docx, xlsx, etc.) enthalten sind.“ ersetzt.
- l) Absatz 13 wird zum neuen Absatz 12.
- m) Absatz 14 wird zum neuen Absatz 13.
- n) Absatz 15 wird zum neuen Absatz 14.
- o) Absatz 16 wird zum neuen Absatz 15.
- p) Absatz 17 wird zum neuen Absatz 16.
- q) Absatz 18 wird zum neuen Absatz 17.
- r) Absatz 19 wird zum neuen Absatz 18.
- s) Absatz 20 wird zum neuen Absatz 19 und der letzte Satz durch (...) Hochschullehrer\*innen der HNEE, wobei der Fachbereich für Wald und Umwelt durch die Studiengangsleitung beteiligt sein soll.“ ergänzt.

### 3. § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- a) Absatz 3 wird neu hinzugefügt:  
„§ 8 Absatz 3 und 5 treten zum Sommersemester 2023 in Kraft. § 10 tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung und dem ab dem Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung in Kraft. Sie erlangen Gültigkeit für alle Studierenden, die nach studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen studieren, die nach Inkrafttreten der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE vom 23.03.2016 genehmigt worden sind.“
- b) Der alte Absatz 3 wird unverändert zum neuen Absatz 4

## **Lesefassung**

Die Lesefassung ist die Zusammenfassung aus gültiger Ordnung und Satzungsänderung.  
Sie dient lediglich der Übersichtlichkeit und dem Service.

# **Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

**Fachbereich für Wald und Umwelt**

## **STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Internationalen Masterstudiengang**

### ***Global Change Management*** **(„Master of Science“)**

vom 09.12.2020 in der Fassung der **ersten Änderungssatzung vom 13.04.2022**

gültig ab Wintersemester 2022/2023

Auf Grundlage von:

- § 9 Abs.1 bis 3; § 18 Abs. 1 bis 4; § 19 Abs. 1, 2; § 22 Abs. 1, 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr. 18 vom 29.04.2014) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl.II/20, (Nr.26))
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12 vom 10. März 2015) in der Fassung vom 07.Juli 2020 (GVBl.II/20 (Nr.58)),
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 21.09.2015
- und der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches für Wald und Umwelt der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) am 09.12.2020 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen und am 13.04.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Am 13.04.2022 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wald und Umwelt folgende erste Änderungssatzung erlassen:**

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs**
- § 3 Lern- und Studienziele**
- § 4 Konsekutivität und Profilierung**
- § 5 Zugang zum Studium**
- § 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums**
- § 7 Mobilität von Studierenden**
- § 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen, Anmeldung**
- § 9 Fristen und Wiederholungen von Prüfungsleistungen**
- § 10 Masterarbeit (*Thesis*) und Verteidigung**
- § 11 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 12 Mastergrad**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **Anlagen**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Science* in dem 4-semesterigen Studiengang *Global Change Management* und wird ergänzt durch das Curriculum und die Modulbeschreibungen.

## § 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, die sich den Herausforderungen des globalen Wandels widmet. Ein besonderer Fokus liegt auf Lösungsansätzen des Naturreourcenmanagements zur Minderung des globalen Umweltwandels und seiner Auswirkungen auf gesellschaftliche und ökologische Systeme.

Die Absolvent\*innen sind befähigt, in nationalen sowie internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Lernprozesse zu initiieren und als „Change Agents“ z.B. in den Bereichen Naturschutz, Forstwirtschaft bzw. des Waldökosystemmanagements oder Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden. Dies erfolgt auf Grundlage der erworbenen sozialen Kompetenzen sowie des Wissens im Bereich des proaktiven Risikomanagements und der strategischen Planung. Als transdisziplinär und problemlösungsorientiert ausgebildete Generalist\*innen sind sie in der Lage, komplexe, nicht-lineare Prozesse des globalen Wandels systemisch zu verstehen und zielgruppenorientiert zu kommunizieren.

## § 3 Lern- und Studienziele

Die speziellen Studienziele sollen die Absolvent\*innen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Fachleute für die Vermeidung und Minderung des globalen Wandels: Die Absolvent\*innen sind befähigt, Vorhaben zur Vermeidung oder Minderung des globalen Umweltwandels zu entwickeln, zu kommunizieren und politisch umzusetzen
- Die Absolvent\*innen sind befähigt Managementansätze zur Anpassung an die Folgewirkungen des unvermeidbaren Umweltwandels zu konzipieren und durchzuführen bzw. zu leiten
- Die Absolvent\*innen sind befähigt in Organisationen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene Änderungspotentiale zu identifizieren, Lernprozesse zu initiieren sowie als Politikberater Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen.
- Die Absolvent\*innen unterstützen öffentliche Verwaltungen (z.B. Städte, Landkreise, etc.) in der Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien (z.B. als Nachhaltigkeitsreferenten). Hierbei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausgestaltung von Strategien zur Klimawandelminderung sowie Anpassung an Klimawandelauswirkungen und weitere Änderungsprozesse (z.B. als Klimawandelreferenten).
- Die Absolvent\*innen sind in der Lage auf Grundlage eines umfassenden Wissens um die systemischen Prozesse und Zusammenhänge des globalen Wandels in Forschungsinstitutionen und anderen Organisationen eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- System-theoretische, naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz im Bereich des Change Managements
- Präsentations- und Kommunikationskompetenz
- Teamfähigkeit, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- Interkulturelle- und Sozialkompetenz im Bereich von internationaler und interdisziplinärer Projekt- und Forschungsarbeit.

## § 4 Konsekutivität und Profilierung

Der Studiengang ist ein konsekutives Angebot für grundständige Studiengänge der Fachrichtungen International Forest Ecosystem Management, Forstwirtschaft und -wissenschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich-ökologisch-umweltwissenschaftlicher Studiengänge.

## § 5 Zugang zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Bewerber\*innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Internationale Bewerber\*innen (d.h. alle Bewerber\*innen, die ihren ersten Studienabschluss nicht in Deutschland erworben haben) können sich bis zum 01. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolvent\*innen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)).
- (3) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
  - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master), der eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aufweist sowie ein
  - Nachweis guter Englischkenntnisse (gem. § 5(5)).
- (4) Folgende Dokumente sollen zur Auswahl und Studienplatzvergabe eingereicht werden:
  - Curriculum vitae (einschließlich Dokumente, welche die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation nachweisen (z.B. Nachweise zu (ggf. internationaler) Projektarbeit, Lehrtätigkeit, Organisation / Teilnahme an Workshops, Publikationsliste, fachbezogene ehrenamtliche oder private Tätigkeiten, etc.))
  - Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten)
- (5) Alle Bewerber\*innen müssen als sprachliche Zugangsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache, gemäß dem Europäischen Referenzrahmen mit mindestens Stufe B2, oder vergleichbare Qualifikationen, nachweisen. Für die Äquivalenzprüfung ist eine Kopie des entsprechenden Sprachzertifikates einzureichen. Bewerber\*innen mit Amts- oder Bildungssprache Englisch im Heimatland müssen kein Sprachzertifikat der englischen Sprache vorlegen. Die Überprüfung der Amts- oder Bildungssprache eines Landes wird durch UNI-ASSIST vorgenommen und basiert auf den jeweils aktuellen Länderinformationen des Auswärtigen Amtes. Absolvent\*innen englischsprachiger Studiengänge, wie z.B. des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei Bewerber\*innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zugangsvoraussetzung dar.

Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der „Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen<sup>1</sup>“ des Landes Brandenburg veröffentlicht (z.B. 25 Studienplätze im Studienjahr). 40% der Studienplätze werden vorrangig an Bewerber\*innen aus dem Ausland vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze erfolgt die Studienplatzvergabe gemäß der Satzung zum Hochschulwahlverfahren der HNE Eberswalde in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen können sich die vorgehaltenen Quoten gegenseitig ausgleichen bzw. kann der jeweilige Prozentsatz überschritten werden.

---

<sup>1</sup> [http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land\\_bb\\_bravors\\_01.c.51997.de](http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.51997.de)

- (7) Um sicherzustellen, dass die zugelassenen Studierenden über die für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Voraussetzungen verfügen, werden die individuellen fachlichen Qualifikationen vom Studiengangsbeauftragten des Fachbereichs sorgfältig geprüft (gemäß Hochschulauswahlsatzung).  
Des Weiteren wird im Falle der Einschreibung eine spezielle Beratung bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit zusätzlich (nicht kreditierte) Module anderer Master-, oder Bachelorstudiengänge als Wahlmodule zu belegen, sofern Studienplätze dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Vollzeitstudium ist gegliedert in:
- 1. und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie system-theoretischen Grundlagen zur Analyse und zum Verständnis des globalen Wandels
  - 3. Semester: Durchführung eines eigenständigen Forschungsprojektes an der HNEE oder bei ausgewählten Institutionen im In- oder Ausland, welches durch ein internet-basiertes Forschungskolloquium begleitet wird
  - 4. Semester: Anfertigung der Masterarbeit und zusammenfassendes Masterkolloquium
- (2) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (3) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Lehrsprache ist Englisch.
- (4) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Der Workload zum Erreichen von 1 ECTS-Leistungspunkt beträgt 25 Zeitstunden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt 300 ECTS Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Leistungspunkte davon im Studiengang GCM erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten.
- (5) Darüber hinausgehend können weitere Modulangebote als Wahlmodule gem. § 5 Abs. 3 RSPO belegt werden. Diese tragen nicht zu den Leistungspunkten nach Abs. 4 bei; sie können aber im Zeugnis nach Antrag durch die Student\*innen aufgeführt werden.
- (6) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Leistungspunkte sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Für Pflichtmodule aus höheren Semestern ist dies nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (7) Module können in einem Semester abschließend oder auch semesterübergreifend angeboten werden und aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.
- (8) Im Bereich der Wahlpflichtmodule können in der Regel bis zu 6 ECTS Credits durch Spezialisierungsmodule erworben werden. Spezialisierungsmodule sind Wahlpflichtmodule, die nicht an das Curriculum gebunden sind und der Erweiterung und gezielten Ergänzung der unter § 3 formulierten Ziele des Studiengangs dienen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Masterstudiengängen der HNEE, einer anderen Hochschule oder einer wissenschaftsnahen Einrichtung ausgewählt werden. Der Erwerb der maximalen Credit-Grenze erfolgt kumulativ und erfordert keine spezifische Modulgröße. Im Falle des Überschreitens der maximal anrechenbaren ECTS Credits werden die überschüssigen Credits des Spezialisierungsmoduls gestrichen und nicht für die Credit-Summe berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen vor ihrer Belegung nach Antragsstellung durch die Studiengangsleitung genehmigt werden.



- (9) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

### **§ 7 Mobilität von Studierenden**

Die Module werden von der HNEE und z.T. auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern des Studiengangs angeboten. In Abhängigkeit des Angebots werden die Lehrveranstaltungen in Eberswalde oder an anderen Orten ausgerichtet. Eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität der Studierenden wird vorausgesetzt. Kosten sind von den Studierenden ggf. selbst zu tragen, der Fachbereich bemüht sich um angemessene Zuschüsse.

### **§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen, Anmeldung**

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls oder im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Das von der Studiengangsleitung zu genehmigende, eigenständig konzipierte und durchgeführte Forschungsprojekt im 3. Semester, wird mit Erfolg / ohne Erfolg bewertet (vgl. Anlage 1).
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Alle in einem Modul ausgewiesenen (Teil-)Prüfungsleistungen sind zu bestehen. Eine Verrechnung bereits bestandener mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (4) Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Vorlesungswoche vorgenommen. Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (5) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Pflichtmodule angemeldet. Es gilt eine explizite Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zu den Prüfungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, erfolgt durch die Studierenden selbst, bis zum Ende der 8. Woche des Vorlesungszeitraumes im jeweiligen Semester.
- (6) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt.
- (7) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades. Entsprechend gilt die Masterprüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
  - a) die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
  - b) das eigenständige Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat;
  - c) die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen hat.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe. Die Leistungspunkte des Forschungssemesters („Forschungsprojekt“

und „Internet basiertes Forschungskolloquium“, der Abschluss erfolgt jeweils „mit Erfolg“) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (9) Für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen ist auf Antrag ein Nachteilsausgleich vorzusehen.

### **§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung von einer Prüfung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung im Campus Management System der HNEE zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Bei Nichtteilnahme im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag einzureichen.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Ein Freiversuch ist nur für Prüfungen die innerhalb der Regelstudienzeit und zum Regelprüfungstermin entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung absolviert werden, möglich. Maximal eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Teilprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Fachsemester erstmals abgelegt wurde. Eine Modulprüfung bzw. Teilprüfung, für die ein Freiversuch in Anspruch genommen wird, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine der jeweils auf den Freiversuch folgenden zwei Semester abgelegt werden. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt gestellt werden. Eine Abmeldung oder die Nichtteilnahme führt zum Verlust der Inanspruchnahme des Freiversuches. Im Rahmen der zulässigen Freiversuche können auch bestandene Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

### **§ 10 Masterarbeit (Thesis) und Verteidigung**

- (1) Das Studium schließt die Anfertigung einer wissenschaftlichen Masterarbeit von 26 ECTS-Leistungspunkten ein.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbstständig um ein Thema für die Masterarbeit und um eine\*n Betreuer\*in, der\*die in der Regel auch erste\*r Gutachter\*in ist, sowie eine\*n zweite\*n Gutachter\*in zu bemühen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von den das Fachgebiet des Fachbereiches für Wald und Umwelt vertretenden Professor\*innen oder Honorarprofessor\*innen ausgegeben oder bestätigt werden. Die Masterarbeit muss von mindestens 2 Prüfer\*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, bewertet werden. Ein\*e Prüfer\*in muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\*innen nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des/der jeweiligen Fachgebietsvertreters/ Fachgebietsvertreterin. Wird die Masterarbeit außerhalb der Hochschule betreut, muss mindestens ein\*e Gutachter\*in der HNEE angehören.
- (4) Die Abschlussarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium (67 ECTS-Leistungspunkte) im Dekanat verbindlich angemeldet.

- (5) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in Abstimmung mit den Fachgebietsverantwortlichen in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (7) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (8) Die Masterarbeit hat einschließlich der Verteidigung einen Bearbeitungsumfang von 26 Leistungspunkten und eine reguläre Bearbeitungszeit von 4 Monaten. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von 2 Monat gewährt werden.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (10) Die Masterarbeit ist, soweit nicht anders mit den Gutachter\*innen vereinbart, in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren (mindestens ein Exemplar) fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Mindestens eines der gebundenen Exemplare (für den/die 1. Gutachter\*in) der Masterarbeit ist mit einem digitalen Speichermedium (z.B. CD, DVD, USB) zu versehen, auf welchem die Kopie der gesamten Arbeit sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten (in einem editierbaren Format, z.B. docx, xlsx, etc.) enthalten sind.
- (12) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter\*innen bewertet. Das arithmetische Mittel der beiden mindestens ausreichend lautenden Noten geht zu 70% in die Bewertung der Abschlussarbeit ein. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (13) Die Abschlussarbeit und die Verteidigung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessor\*in für das Fachgebiet sein.
- (14) Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.
- (15) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (16) Masterarbeiten sind in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.
- (17) Wird eine Masterarbeit einschließlich Ihrer Verteidigung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung einmal zu wiederholen, sofern die maximal zulässige Studienzeit nicht überschritten wird. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (18) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (19) Die Masterarbeit schließt mit einer Verteidigung ab. Die mindestens „ausreichend“ lautende Note der Verteidigung geht zu 30% in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein. Die öffentliche Prüfung ist in einen 20-minütigen Vortrag und eine anschließende i.d.R. 30-minütige Diskussion gegliedert. Die Verteidigung findet nach Vorliegen der Gutachten zeitnah statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Das Prüfungskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer\*innen der HNEE, wobei der Fachbereich für Wald und Umwelt durch die Studiengangsleitung beteiligt sein soll.

### **§ 11 Masterzeugnis und Masterurkunde**

Das Masterzeugnis („Transcript of Records“) und die Masterurkunde werden zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Masterarbeit und führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf. Das Abschlusszeugnis wird mit dem Datum der letzten bestandenen Prüfung ausgestellt.

### **§ 12 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der HNE Eberswalde in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der HNE Eberswalde im Masterstudiengang Global Change Management immatrikuliert werden.
- (3) § 8 Absatz 5 tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. § 10 und § 13 treten nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung und dem ab dem Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung in Kraft. Sie erlangen Gültigkeit für alle Studierenden, die nach studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen studieren, die nach Inkrafttreten der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE vom 23.03.2016 genehmigt worden sind.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Global Change Management, mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2016/2017, tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

#### **Anlagen**

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Diploma Supplement

Beschluss des Fachbereichsrates Wald und Umwelt: 13.04.2022

Genehmigung des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Matthias Barth, vom: 09.12.2022

Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HNEE am: 09.12.2022